



Nr. 315 F-98/0-3

06.02.1989

3. Änderungsplanfeststellungsbeschuß  
für den Flughafen München (3. APFB)  
- Berichtigungsbeschuß -

Die Regierung von Oberbayern erläßt nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61) i.V.m. Art. 76 Abs. 3, 48 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) folgenden Beschuß zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 Nr. 315 F-98-1 i.d.F. des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984 Nr. 315 F-98/0-1 und des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 05.06.1987 Nr. 315 F-98/0-2.

1. Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise in Nr. IV.1 des Planfeststellungsbeschlusses (S. 39 f.) werden von Amts wegen berichtigt.

In Nr. IV.1.1.2 wird die Aufzählung der im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 bestehenden, vom Tagschutzgebiet umfaßten Wohnlagen (S. 40) wie folgt ergänzt:

- Ortsteil Pulling (Stadt Freising): insgesamt,
- Ortsteil Dürneck (Stadt Freising): insgesamt,
- Ortsteil Günzenhausen (Gemeinde Eching): nördliche Bebauung entlang der Massenhausener Straße ab Wohnanwesen Nrn. 5a,b und 7 einschließlich, entlang der Sternstraße ab Wohnanwesen Nr. 3 einschließlich und entlang der Hörenzhauser Straße ab Wohnanwesen Nr. 6 einschließlich,
- Ortsteil Eichenkofen/Altham (Stadt Erding): Bebauung des Ortsteils Eichenkofen nördlich des Wohnanwesens Geislinger Straße Nr. 3 einschließlich,
- Ortsteil Niederlern (Gemeinde Berglern): Bebauung entlang der Moosburger Straße nördlich des Wohnanwesens Nr. 40 einschließlich sowie die Wohnanwesen Müllerweg Nrn. 7, 8 und 9,

unbeschadet dessen das von der in der Plankarte (s. Anlage) dargestellten Grenzlinie umschlossene Gebiet."



# Regierung von Oberbayern

- 2 -

2. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.
3. Kosten für diesen Beschluß werden nicht erhoben.

## Gründe:

1. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach Nr. IV.1.1.1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 hat die Flughafen München GmbH auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des sogenannten Tagschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 ein Gebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt war, für Schallschutzvorrichtungen an Aufenthaltsräumen Sorge zu tragen. Das Tagschutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in Plankarte 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 67 dB(A) umschlossen wird (67 dB(A)-Zone), sowie ergänzend einzeln aufgeführte Wohnlagen. Es handelt sich dabei um Wohnlagen, bei denen im Rauminneren der sogenannte Artikulationsindex (AI) unter 0,7 liegen kann, in denen der Maximalpegel und Bewegungszahl berücksichtigende Noise and Number Index (NNI) aber im Freien über einem Wert von 42 liegt (S. 511).

Bei der textlichen Ausweisung dieser Wohnlagen im Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 (S. 40) wurden nicht sämtliche Wohnlagen erfaßt, die diesen im Planfeststellungsbeschluß zugrunde gelegten Ausweisungskriterien des Tagschutzgebietes genügen. Der Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 ist deshalb durch Ergänzung in Nr. IV.1.1.2 um einzelne Wohnlagen zu berichtigen.

Im anhängigen Gerichtsverfahren hat die Regierung von Oberbayern die Berichtigung des Planfeststellungsbeschlusses bereits einzelnen Eigentümern von Grundstücken in Pulling und Günzenhausen zugesagt.

Die Flughafen München GmbH hat dieser Planberichtigung mit Schreiben vom 06.12.1988 zugestimmt.

2. Für die Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend:

- 3 -

**Postanschrift**  
Postfach  
8000 München 22  
**Vermittlung**  
(0 89) 21 76-1

**Hauptgebäude**  
Maximilianstraße 39  
8000 München 22  
**weitere Dienstgebäude**  
K = Karlstr. 48 - 50  
M = Mannhardstr. 6

**Konto-Nr. 74 82 - 806**  
Postgiroamt München  
BLZ 700 100 80

**Besuchszeiten**  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Teletex**  
898058 regob  
**Telefax**  
(0 89) 21 76 914  
**Telex**  
17 898 058 regob



# Regierung von Oberbayern

- 3 -

- 2.1 Die Berichtigung des im Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979 ausgewiesenen Tagschutzgebietes erfolgt durch Änderung des Planfeststellungsbeschlusses auf der Grundlage der im Planfeststellungsbeschuß (S. 511 f) bereits festgelegten Lärmschutzkriterien. Da Belange Dritter sowie öffentliche Belange hierdurch nicht nachteilig berührt werden, kann die - unwesentliche - Planänderung im vereinfachten Verfahren (ohne Anhörungsverfahren) erfolgen (§ 8 Abs. 2 LuftVG, Art. 76 Abs. 3, 48 Abs. 1 BayVwVfG). Der Aufgabenbereich anderer Behörden ist nicht berührt (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG). Die Flughafen München GmbH ist gemäß Art. 28 BayVwVfG angehört worden, weitergehende Anhörungen sind angesichts der ausschließlich begünstigenden Wirkung der Planberichtigung nicht erforderlich.
- 2.2 Die Beschreibung des Tagschutzgebietes im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 ist - soweit sie Wohnlagen außerhalb der 67 dB(A)-Zone betrifft - nicht vollständig. Nach den in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (S. 511 ff) festgelegten Kriterien gehören alle Wohnlagen innerhalb der in der anliegenden Plankarte dargestellten Grenzlinie, damit insbesondere auch die in Ziffer 1 dieses Beschlusses aufgeführten Wohnlagen, zum Tagschutzgebiet. Den Eigentümern von in den fraglichen Wohnlagen gelegenen Grundstücken, auf denen im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 ein Gebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt war, steht in gleicher Weise ein Antragsrecht für die Gewährung von Schallschutzmaßnahmen zu, wie den Eigentümern von entsprechenden Grundstücken in den im Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979 ausdrücklich benannten Wohnlagen. Hiervon hat der Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979 jene Eigentümer bislang ausgeschlossen. Durch die Berichtigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 werden die Eigentümer von Grundstücken in Wohnlagen, die den Ausweisungskriterien des Tagschutzgebietes genügen, rechtlich gleichgestellt.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer geboten. Das öffentliche Interesse an der Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern in Wohnlagen, die den Ausweisungskriterien des Tagschutzgebietes genügen, überwiegt das Interesse des Vorhabensträgers an der

- 4 -

**Postanschrift**  
Postfach  
8000 München 22  
**Vermittlung**  
(0 89) 21 76-1

**Hauptgebäude**  
Maximilianstraße 39  
8000 München 22  
**weitere Dienstgebäude**  
K = Karlstr. 48 - 50  
M = Mannhardstr. 6

**Konto-Nr. 74 82 - 806**  
Postgiroamt München  
BLZ 700 100 80

**Besuchszeiten**  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Teletex**  
898058 regob  
**Telefax**  
(0 89) 21 76 914  
**Telex**  
17 898 058 regob



# Regierung von Oberbayern

- 4 -

aufschiebenden Wirkung einer Klage. Gleiches gilt für die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer, Eigentümern von Grundstücken in vergleichbarer Lage rechtlich gleichgestellt zu werden.

4. Von einer Erhebung von Kosten wird gemäß § 5 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14.02.1984 (BGBl I S. 346) abgesehen.

I.A.

Heyduck  
Regierungsdirektor

**Postanschrift**  
Postfach  
8000 München 22  
**Vermittlung**  
(0 89) 21 76-1

**Hauptgebäude**  
Maximilianstraße 39  
8000 München 22  
**weitere Dienstgebäude**  
K = Karlstr. 48-50  
M = Mannhardtstr. 6

**Konto-Nr. 74 82 - 806**  
Postgiroamt München  
BLZ 700 100 80

**Besuchszeiten**  
Mo - Fr  
8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Teletex**  
898058 regob  
**Telefax**  
(0 89) 21 76 914  
**Telex**  
17 898 058 regob

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.